

An die
Gemeinde Mühlbach am Hochkönig

Nr. 251
5505 Mühlbach am Hochkönig

Vollendungsanzeige Ölfeuerung gem. § 17 BauPolG

(zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen und weiße Felder ausfüllen)

Bauherr (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person	
Anschrift	
Ausführungsort der baulichen Maßnahme (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde) Vorhaben	
Bauliche Maßnahme bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen mit Bescheid vom (Datum, Zl.)	Bescheid vom: Zahl:
Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs. 2 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)	
Bezeichnung des Bauausführenden gem. § 11 Abs. 1 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)	
<input type="checkbox"/> Die Vollendung der baulichen Maßnahme (Ölfeuerungsanlage) <input type="checkbox"/> Die Aufnahme der Benützung der Anlage bzw. Anlagenteile wird angezeigt.	
Gleichzeitig wird hinsichtlich der nachstehend beschriebenen, geringfügigen Abweichungen ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Der Bauherr ist in Kenntnis, daß eine Aufnahme der Benützung der Ölfeuerungsanlage nur erfolgen darf, wenn die gegenständ- liche Anzeige vollständig eingebracht ist.	
Meldung über die Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe gemäß WRG 1959, i.d.F. BGBl.Nr. 74/1997:	
Heizöl:Lagermenge: Liter:.....Zahl der Lagerbehälter:	
Art des/der Tanks: <input type="checkbox"/> Kunststofftank <input type="checkbox"/> Stahltank <input type="checkbox"/> Erdtank <input type="checkbox"/> Sonstiger:	
Die dazugehörigen Tankatteste sind angeschlossen.	
..... Ort Datum
..... Unterschrift des Bauherrn	

Bestätigung des Bauausführenden bzw. Bauführers (Heizungsfirma):

Der Bauausführende bzw. Bauführer bestätigt gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 BauPolG die der Bewilligung bzw. der Kenntnisnahme der Bauanzeige gemäße und den Bauvorschriften und ÖVWG-Richtlinien entsprechende Bauausführung unter Angabe folgender, geringfügiger Abweichungen (*Beschreibung der Abweichungen*):

.....,
Ort Datum Unterschrift/Stempel

Bestätigung (Attest) betreffend Brandsicherheit (Baumeister):

Für die gegenständliche Ölfeuerungsanlage / Hackgutfeuerungsanlage wird bestätigt, daß

1. Der Heizraum und der Lagerraum massiv und brandbeständig, gemäß den Bestimmungen des Bautechnikgesetzes, LGBl.Nr. 75/1976 i.d.g.F. und der Ö-NORM 3800,
2. der Öllagerraum als öl- und flüssigkeitsdichte Wanne entsprechend den statischen Erfordernissen für 100 % Öllagermenge plus 5 cm Sicherheitshöhe in ölbeständiger Ausführung,
3. der Heizraum bis auf eine Höhe von 10 cm einschließlich Türschwelle(n) öl- und flüssigkeitsdicht und
2. die Lüftungspoterien im Bereich anderer Räume - brandhemmend – brandbeständig hergestellt sind.

Ergänzende Bemerkungen:

.....
.....

.....,
Ort Datum Unterschrift/Stempel

Bestätigung (Attest) betreffend Rauchfang (zuständiger Kaminkehrermeister):

Für die gegenständliche Hackgutfeuerungsanlage / Ölfeuerungsanlage wird die vorschriftsgemäße Ausführung des Abgasfanges samt zugehöriger Anlagenteile, entsprechend dem BauTG. bzw. der Ö-NORM bestätigt.

Heizungskamin: Hersteller/TypeBauweiseLichte Weite

Lüftungskamin: Hersteller/TypeBauweiseLichte Weite

Ergänzende Bemerkungen:

.....
.....

.....,
Ort Datum Unterschrift/Stempel

Bestätigung (Attest) betreffend Elektroinstallation (Elektronunternehmen):

Die bei der gegenständlichen Hackgutfeuerungsanlage / Ölfeuerungsanlage ausgeführte (überprüfte) Installation entspricht den durch das Elektrotechnikgesetz, BGBl.Nr. 57/1965 i.d.g.F. und dessen Durchführungsverordnungen verbindlich erklärten bzw. im Anhang B enthaltenen Sicherheitsvorschriften (ÖVE-Vorschriften).

.....,
Ort Datum Unterschrift/Stempel

Protokoll über den Probetrieb der Ölfeuerungsanlage:

Die Ölfeuerungsanlage ist ausgeführt – geeignet – für Heizöl „EL – L – M – S“
Heizkessel: Type: Heizleistung kW

Überprüfungsinhalt u. Messeinheit	Messwert/Befund	Bemerkung
Verbrennungslufttemperatur bei Brenneintritt in °C
Abgastemperatur bei Kesselaustritt in °C
Kohlendioxid CO ₂ in %
Kohlendioxid CO in %
Rußbild (Ruziffer n. Bacharach)
Ölgehalte im Rauchgas
Feuerungstechn. Wirkungsgrad in %
Kesseltemperatur in °C
Explosionsklappe funktionstüchtig
Zugregler funktionstüchtig
Selbsttätige Rauchgasdrosselklappe funktionstüchtig
Mech. Drosselklappe fixiert
Reinigungsverschlüsse dicht

Gesamtbeurteilung der Anlage:

.....,
Ort Datum Unterschrift/Stempel

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise zur Vollendungsanzeige*)

1. Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, auch ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen; hierzu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (§ 17 Abs. 6 BauPolG).
2. Der Eigentümer des Baues ist verpflichtet, diesen einschließlich der technischen Einrichtungen auf die Dauer seines Bestandes in gutem, der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen (§ 19 Abs. 1 BauPolG).
3. Die einzelnen Teile eines Baues dürfen nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechenden und mit den im § 9 Abs. 1 Z 1 BauPolG angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmenden Weise und nur so benützt werden, daß die Festigkeit und die Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie der Sicherheit der Bewohner nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und Gegenständen (§ 19 Abs. 2 BauPolG).
4. Für Maßnahmen, die im Baubewilligungsverfahren errichtet sind, besteht gem. § 17 Abs. 4 (insbesondere auch im Bauanzeigeverfahren) errichteten baulichen Anlagen, soweit diese vom Eigentümer gem. § 19 Abs. 1 BauPolG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige, allenfalls noch nachträglich überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage und deren Untersuchung zu gestatten sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. 1 und 2 BauPolG).
5. Wer als Bauherr die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten die Benützung von Bauten oder von Teilen von solchen nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 4.000,-- zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile von solchen vor vollständiger Erstattung der Anzeige nach § 17 Abs. 2 BauPolG benützt.

*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.